

Inhaltsübersicht

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Fax-Info wird zu Mail-Info
2. Retax-Info: Neuer Informationsservice
3. Kostenloser Kommunikationslehrgang: Patientenkommunikation für Apotheker/innen
4. Seminar: Social Media für Apotheken
5. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe - Zusatztermin Fresh-Up-Seminar
6. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe - Zertifizierungsseminar
7. Seminar: Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens

Arbeitsrecht

8. Gehaltstarifvertrag: Fortgeltung über den 31.05.2018
9. Beschäftigtendatenschutz

Apothekenbetrieb

10. Analgetika-Warnhinweisverordnung: Inkrafttreten am 01.07.2018
11. Oberverwaltungsgericht Lüneburg: Versandapotheken müssen pharmazeutisches Personal für die Arzneimittelversorgung einsetzen

12. Hilfstaxe: Kündigung der Anlagen 1 und 2
13. Hilfstaxe: Teilkündigungen zur Anlage 3
14. Muster 16: Änderung bei der Bedruckung durch die Ärzte
15. Hilfstaxen-Schiedsspruch: Rücknahme des Eilantrages/Urteil im Klageverfahren für Oktober erwartet
16. Hilfstaxe-Anpassung der Anlage 7: Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen
17. Pflegehilfsmittelvertrag: Präqualifizierung

Kostenträger

18. Techniker Krankenkasse: Änderung des Hilfsmittelversorgungsvertrages (PG 15/29)
19. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Blutzuckerteststreifen - Telefonhotline
20. Homöopathieverträge: Änderungen zum 30. September 2018

Sonstiges

21. Betrugsverdacht: Anrufe falscher Google-Mitarbeiter

Mitteilungen der Geschäftsstelle

1. Fax-Info wird zu Mail-Info

Gefühlt mehrere Jahrzehnte waren Sie es gewohnt, wichtige Informationen vom Saarländischen Apothekerverein e.V. per Fax zu erhalten. Diese Ära ist, wie bereits per Fax mitgeteilt wurde, zu Ende gegangen.

Einige von Ihnen werden dies bedauern, demgegenüber andere erleichtert zur Kenntnis nehmen, dass endlich auf ein modernes Informationsmedium umgestellt wird.

Ab sofort erhalten alle Mitgliedsapotheken des Saarländischen Apothekerverein e.V. wichtige und aktuelle Informationen nicht mehr per Fax sondern per Mail.

Als Mail-Adresse verwenden wir jeweils die Mail-Adresse, die für Mitteilungen im Rahmen der apothekerlichen Dienstbereitschaft hinterlegt ist. Sie müssen also nichts veranlassen, sondern erhalten ab jetzt aktuelle Mail-Infos auf diese Mailadresse. Die Mails selber werden immer mit „Wichtigkeit: Hoch“ verschickt.

Sollten Sie den Versand auf eine andere Mail-Adresse als die bei uns im Rahmen der apothekerlichen Dienstbereitschaft hinterlegten Mail-Adresse wünschen, dürfen wir um entsprechende Mitteilung Ihrerseits bitten.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass, wenn Sie keine Mail-Infos wünschen, Sie die Möglichkeit haben, diese abzubestellen. Hier reicht eine Information entweder an die Apothekerkammer des Saarlandes oder an den Saarländischen Apothekerverein e.V.

2. Retax-Info: Neuer Informationsservice

Bekanntermaßen kennt die Vorstellungskraft der Krankenkassen was Retaxationen anbelangt „keine Grenzen“. Um Sie noch schneller über aktuelle Retax-Fällen zu informieren erhalten Sie ab sofort per Mail gesondert Mitteilung, damit Sie im

Apothekenbetrieb entsprechend schnell reagieren können. Die sogenannte „Retax-Info“ erhalten Sie an die Mail-Adresse, die für Mitteilungen im Rahmen der apothekerlichen Dienstbereitschaft hinterlegt ist. Insoweit gilt das in Ziffer 1 des Rundschreibens gesagte.

3. Kostenloser Kommunikationslehrgang „Patientenkommunikation für Apotheker/innen“

Wir freuen uns sehr, an den Wochenenden 08./09. September 2018 (Modul 1) und 29./30. September 2018 (Modul 2) den 4-tägigen Kommunikationslehrgang „Patientenkommunikation für Apotheker/innen“ in Kooperation mit dem Bundesverband der Arzneimittel-Hersteller e.V. BAH kostenlos anbieten zu können. Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

Die Anmeldung ist für alle 4 Tage verbindlich. Beachten Sie bitte, dass außerhalb der genannten Stornierungsfrist bei Nichtteilnahme eine Gebühr erhoben wird.

4. Seminar: Social Media für Apotheken

Am 12. September 2018 bieten wir ein Seminar an zum Thema „Social Media für Apotheken“.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie ebenfalls in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

5. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe - Zusatztermin Fresh-Up-Seminar

Aufgrund der hohen Nachfrage bieten wir einen Zusatztermin für das Seminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe-FRESH-UP“ am 19. September 2018 an.

In diesem Seminar wird das wesentliche Basiswissen rund um die angewandte Kompressionstherapie aufgefrischt. Themen sind u.a. die richtige Rezeptabrechnung, Warenkunde, fachgerechtes Anmessen und praktische Pflegehinweise.

Teilnahmevoraussetzung ist ein absolvierter Zertifikatskurs „Medizinische Kompressionsstrümpfe“.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

6. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe - Zertifizierungsseminar

Am 26. September 2018 bieten wir wieder ein Zertifizierungsseminar „Medizinische Kompressionsstrümpfe“ an.

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

7. Seminar: Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens

Im Herbst 2018 bieten wir weitere Termine des Seminars „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“ an:

- Mittwoch, 19. September 2018

- Mittwoch, 07. November 2018

Die Einladung sowie ein Anmeldeformular finden Sie in der **Anlage** und auch auf der Homepage des SAV unter „Seminare“.

Arbeitsrecht

8. Gehaltstarifvertrag: Fortgeltung über den 31.05.2018

Der derzeit geltende Gehaltstarifvertrag hatte eine Laufzeit bis zum 31. Mai 2018. Ein neuer Gehaltstarifvertrag wurde noch nicht abgeschlossen. Der bisher geltende Gehaltstarifvertrag gilt daher bis zum Abschluss eines neuen Gehaltstarifvertrages fort.

9. Beschäftigtendatenschutz

Am 25. Mai 2018 sind die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und das neue Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft getreten. Neben anderen Bereichen betreffen diese Gesetze auch den Beschäftigtendatenschutz. Auch wenn sich die neuen Regelungen nicht wesentlich von den bisher geltenden Regelungen zum Beschäftigtendatenschutz unterscheiden, werden die wichtigsten Grundsätze des Beschäftigtendatenschutzes im Folgenden skizziert. Die Ausführungen entsprechen

dem derzeitigen Kenntnisstand und ersetzen keine Beratung durch den Landesdatenschutzbeauftragten oder einen Rechtsanwalt.

Die wesentlichen Bedingungen für die Datenverarbeitung und den Beschäftigtendatenschutz sind in § 26 BDSG geregelt.

• Geltungsbereich des BDSG

Beschäftigte i. S. von § 26 Abs. 8 BDSG sind unter anderem

- Arbeitnehmer/innen
- Auszubildende
- Bewerber/innen
- Ehemalige Mitarbeiter/innen

Um Datenverarbeitung handelt es sich nach § 26 Abs. 7 BDSG auch dann, wenn die personenbezogenen Daten des Beschäftigten verarbeitet werden, ohne dass sie in einem Dateisystem gespeichert sind oder werden sollen. Vom Datenschutz erfasst ist also z. B. auch jede Notiz über ein Mitarbeitergespräch.

• Zulässige Verarbeitungszwecke

Werden die personenbezogenen Daten für einen zulässigen Zweck verarbeitet, bedarf es keiner Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung.

Beschäftigtendaten dürfen nach § 26 Abs. 1 BDSG verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses erforderlich ist.

Beispiele für Daten, die in der Bewerbungsphase verarbeitet werden dürfen, sind der Bewerbungsbogen, der Lebenslauf, Zeugnisse, Kontaktdaten und Kontodaten für die Erstattung von Reisekosten.

Nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses dürfen Beschäftigtendaten verarbeitet werden, wenn dies für dessen

- Durchführung oder
- Beendigung oder
- zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.

Beispiele für Daten, die in dieser Zeit verarbeitet werden dürfen, sind neben den

oben genannten Daten solche zur Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen, zum Urlaub, zur Erfassung der Arbeitszeit, zu Fortbildungen und zu Leistungsbeurteilungen.

Nach § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG dürfen personenbezogene Daten von Beschäftigten zur Aufdeckung von Straftaten nur dann verarbeitet werden, wenn zu dokumentierende tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen, dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat. Der Verdacht muss schriftlich dokumentiert werden und die Verarbeitung der Daten muss zur Aufdeckung erforderlich sein. Das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung darf nicht überwiegen, Art und Ausmaß der Datenverarbeitung dürfen im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sein.

Die Datenverarbeitung muss erforderlich und das mildeste aller geeigneten Mittel sein.

- **Besondere Kategorien personenbezogener Daten**

Nach Art. 9 DS-GVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person untersagt. Ausnahmen hiervon sind allerdings zum Beispiel im Arbeitsrecht möglich.

Nach § 26 Abs. 3 BDSG ist die Verarbeitung dieser sogenannten sensitiven Daten für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses nur dann zulässig, wenn sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Verarbeitung überwiegt.

Beispiele für Daten, die aus diesen Gründen verarbeitet werden dürfen, sind Daten

zu Arbeitsunfähigkeitszeiten aus Gründen der Entgeltfortzahlung oder des Anspruchs einer Kündigung aus Krankheitsgründen, Daten zur Schwerbehinderung wegen des Nachweises der Beschäftigtenquote und des Anspruchs auf Zusatzurlaub, Speicherung von Daten zur Religionszugehörigkeit zur Gehaltsabrechnung.

- **Informationspflichten des Arbeitgebers**

Im Zeitpunkt der Datenerhebung ist der Beschäftigte nach Art. 13 DS-GVO umfassend zu informieren. Er muss u. a. informiert werden über den Zweck für den die Daten erhoben werden, die Kontaktdaten des Datenerhebers und soweit vorhanden des Datenschutzbeauftragten, die Dauer der Speicherung, sein Auskunfts-, Beschwerde- und Widerrufsrecht und andere Datenempfänger. Das Muster eines Informationsschreibens finden Sie in **Anlage** zu diesem Rundschreiben und unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Rundschreiben → Rundschreiben 05/2018.

- **Auskunftsrecht des Beschäftigten**

Analog zu den Informationspflichten des Arbeitgebers hat der Beschäftigte nach Art. 15 DS-GVO einen Auskunftsanspruch zu den oben genannten Informationen.

- **Recht auf Berichtigung**

Nach Art. 16 DS-GVO hat der Beschäftigte das Recht auf die Berichtigung unrichtiger Daten. Hierzu zählt auch die Vervollständigung unvollständiger Daten. Die Berichtigung ist unverzüglich durchzuführen. Allerdings ist der Arbeitgeber nach Art. 5 DS-GVO bereits von sich aus verpflichtet, die Daten auf dem neuesten Stand zu halten.

- **Recht auf Löschung der Daten**

Der Lösungsanspruch der Daten ist bereits in § 35 BDSG alt enthalten und nunmehr in Art. 17 DS-GVO modifiziert worden. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn

- der Zweck der Datenverarbeitung weggefallen ist,
- der Beschäftigte seine Einwilligung widerruft,

- der Beschäftigte Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegt und keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vorliegen,
- die personenbezogenen Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden,
- die Löschung der personenbezogenen Daten eine gesetzliche Pflicht ist.

Die Daten müssen nicht gelöscht werden, solange sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen weiter notwendig sind. Insbesondere sind hier Lohnunterlagen und steuerliche Aufbewahrungspflichten zu nennen.

- **Einwilligung des Mitarbeiters in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu anderen Zwecken**

Wollen Arbeitgeber personenbezogene Daten der Beschäftigten zu anderen als den in § 26 Abs. 1 BDSG genannten Zwecken verarbeiten, bedürfen sie hierzu einer Einwilligung des Mitarbeiters. Dies gilt beispielsweise für die Veröffentlichung eines Fotos des Mitarbeiters auf der Homepage der Apotheke.

Die Veröffentlichung von Fotos bedurfte nach § 22 Kunsturhebergesetz (KunstUrhG) auch bereits bisher der Einwilligung der abgebildeten Person. Allerdings schreibt das KunstUrhG keine Form der Einwilligung vor. Diese konnte daher auch mündlich erteilt werden. Nach § 26 Abs. 2 BDSG bedürfen Einwilligungen jedoch in aller Regel der **Schriftform**. Die §§ 4 und 7 DS-GVO legen weitere Voraussetzungen fest, die eine wirksame Einwilligung erfüllen muss:

- Die Einwilligung muss vor der Datenverarbeitung erteilt werden.
- Der Mitarbeiter muss über die Datenverarbeitung verständlich und in einer klaren und einfachen Sprache informiert werden. Das bedeutet, dass er über die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle und die Art der erhobenen Daten sowie den konkreten Zweck der Datenverarbeitung informiert werden muss. Eine pauschalierte Ein-

willigung ist nicht ausreichend. Solen mehrere Zwecke erfüllt werden, bedarf es für jeden Zweck einer eigenen Einwilligung.

- Der Mitarbeiter ist darüber aufzuklären, dass er die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen kann. Ein Widerruf hat keine Auswirkung auf die Rechtmäßigkeit der Einwilligung für die Vergangenheit. Der Widerruf muss genauso einfach möglich sein wie die Einwilligung und darf keine negativen Konsequenzen für den Mitarbeiter haben.
- Die Einwilligung muss freiwillig erteilt worden sein. Ob ein Mitarbeiter aufgrund seines Abhängigkeitsverhältnisses zum Arbeitgeber überhaupt eine freiwillige Einwilligung erteilen kann, ist umstritten. Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Urteil vom 11.12.2014 – 8 AZR 1010/13 entschieden, dass Mitarbeiter trotz des Abhängigkeitsverhältnisses zu ihrem Arbeitgeber freiwillig eine Einwilligung erteilen können. Nach § 26 Abs. 2 BDSG ist von einer freiwilligen Einwilligung dann auszugehen, wenn der Beschäftigte in Folge der Datenverarbeitung einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil erlangt oder gleiche Interessen wie der Arbeitgeber hat. Dennoch vertreten einige Landesdatenschutzbeauftragte die Auffassung, dass eine freiwillige Einwilligung in einem Arbeitsverhältnis nicht möglich ist. Inwieweit die Möglichkeit einer freiwilligen Einwilligung des Mitarbeiters bejaht wird, wird erst die künftige Rechtsprechung hierzu zeigen.

In jedem Fall darf die Einwilligung des Mitarbeiters nicht Bestandteil des Arbeitsvertrages sein, sondern muss unabhängig vom Arbeitsvertrag erteilt werden.

Über die Einholung der Einwilligung des Beschäftigten hinaus muss der Arbeitgeber nachweisen, dass er den Beschäftigten über den Verarbeitungszweck und sein Widerrufsrecht schriftlich informiert hat und dass er alle ihm möglichen Maßnahmen getroffen hat, die Daten zu schützen.

- **Sonderfall Videoüberwachung**

Offene Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Die Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume ist nach § 4 Abs. 1 S. 2 BDSG zulässig, wenn sie der

- Wahrnehmung des Hausrechts oder
- Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke dient.

Die Videoüberwachung muss erforderlich sein und es dürfen keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Ob eine anlasslose Videoüberwachung der Offizin zur Vermeidung von Diebstählen zukünftig zulässig sein wird, kann an dieser Stelle nicht eindeutig beantwortet werden. Das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes hat am 14. Dezember 2017 – Az. [2 A 662/17](#) - die Zulässigkeit einer Videoüberwachung in der Offizin zur Vermeidung von Diebstählen als Wahrnehmung berechtigter Interessen allerdings bejaht. Die Videoüberwachung und der Name und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sind durch geeignete Maßnahmen zum frühestmöglichen Zeitpunkt erkennbar zu machen. Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Eine Videoüberwachung der Offizin betrifft immer auch die Beschäftigten und ihre personenbezogenen Daten. Sie müssen daher in die Videoüberwachung einwilligen. Sollten Sie eine Videoüberwachung planen, empfehlen wir Ihnen aufgrund der oben dargestellten Problematik der Freiwilligkeit einer Einwilligung, sich vorab darüber zu informieren, ob der für Sie zuständige Landesdatenschutzbeauftragte die anlasslose Videoüberwachung und die Einwilligung der Mitarbeiter in diese für zulässig erachtet.

Offene Videoüberwachung nicht öffentlich zugänglicher Räume

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nach § 26 Abs. 1 BDSG zur Aufdeckung von Straftaten zulässig, wenn schriftlich dokumentierte tatsächliche Anhaltspunkte den Verdacht begründen,

dass die betroffene Person im Beschäftigungsverhältnis eine Straftat begangen hat. Die Verarbeitung muss zur Aufdeckung erforderlich sein und das schutzwürdige Interesse der oder des Beschäftigten an dem Ausschluss der Verarbeitung darf nicht überwiegen. Insbesondere dürfen Art und Ausmaß im Hinblick auf den Anlass nicht unverhältnismäßig sein. Im Übrigen gilt zur Information und Einwilligung das zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume Gesagte.

Auf keinen Fall dürfen Räume überwacht werden, deren Überwachung zu stark in die Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten eingriffen würde wie Toiletten und Umkleieräume.

Verdeckte Videoüberwachung öffentlich und nicht öffentlich zugänglicher Räume

Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts war es dem Arbeitgeber in Ausnahmefällen gestattet, eine verdeckte Videoüberwachung von Beschäftigten vorzunehmen, wenn er den Verdacht hatte, dass diese gegen ihn eine Straftat begehen. Ob diese verdeckte Videoüberwachung auch nach Inkrafttreten der DSGVO und des BDSG weiter zulässig sein wird, ist umstritten. Hier gilt es, entsprechende Urteile abzuwarten.

In jedem Fall der Videoüberwachung sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Tonaufnahmen grundsätzlich unzulässig und nach § 201 Strafgesetzbuch strafbar sind.

Apothekenbetrieb

10. Analgetika-Warnhinweis-Verordnung: Inkrafttreten am 01.07.2018

Die Analgetika-Warnhinweis-Verordnung (AnalgetikaWarnHV) ist im Bundesgesetzblatt vom 28. Juni 2018 veröffentlicht worden und am 1. Juli 2018 in Kraft getreten. Durch die Analgetika-Warnhinweis-

Verordnung werden für oral oder rektal anzuwendende Humanarzneimittel zur Anwendung bei Schmerzen und Fieber Warnhinweise auf den äußeren Umhüllungen und Behältnissen vorgeschrieben, soweit die Arzneimittel nicht verschreibungspflichtig sind und einen der Wirkstoffe Acetylsalicylsäure, Diclofenac, Ibuprofen, Naproxen, Paracetamol, Phenazon oder Propyphenazon enthalten.

Die Kennzeichnungsvorgabe gilt sowohl für zulassungspflichtige Fertigarzneimittel, für Fertigarzneimittel, die auf der Basis einer Standardzulassung in den Verkehr gebracht werden als auch für Defektur- und Rezepturarzneimittel. Der Warnhinweis ist in gut lesbarer Schrift dauerhaft auf der Vorderseite der äußeren Umhüllung oder, sofern nur ein Behältnis vorhanden ist, auf dem Behältnis anzubringen.

Sofern es oral oder rektal anzuwendende Defektur- oder Rezepturarzneimittel betrifft, ist die äußere Umhüllung oder das Behältnis mit dem Warnhinweis zu kennzeichnen: „Bei Schmerzen oder Fieber ohne ärztlichen Rat nicht länger anwenden als vom Apotheker oder von der Apothekerin empfohlen.“

Sofern Arzneimittel in der Apotheke auf der Basis einer Standardzulassung in den Verkehr gebracht werden, lautet der Warnhinweis: „Bei Schmerzen oder Fieber ohne ärztlichen Rat nicht länger anwenden als in der Packungsbeilage angegeben.“

Zulassungspflichtige Fertigarzneimittel und Fertigarzneimittel, die auf der Basis einer Standardzulassung in den Verkehr gebracht werden, dürfen noch bis zum 30. Juni 2020 ohne Warnhinweis in den Verkehr gebracht werden.

Großhandel und Apotheken dürfen diese Arzneimittel auch über diesen Zeitpunkt hinaus unbegrenzt abverkaufen. **Defekturarzneimittel dürfen noch bis zum 30. Juni 2019** ohne Warnhinweis in den Verkehr gebracht werden. **Rezepturarzneimittel müssen den Warnhinweis ab Inkrafttreten der Verordnung aufweisen.**

11. Oberverwaltungsgericht Lüneburg: Versandapotheken müssen pharmazeutisches Personal für die Arzneimittelversorgung einsetzen

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg hat am 14. Juni 2018 entschieden, dass Apotheken mit Versanderlaubnis ausschließlich ausgebildetes pharmazeutisches Personal damit beschäftigen dürfen, Arzneimittel für den Versand einzupacken. Der Einsatz von Lageristen, Studenten oder Hilfsarbeitern bei dieser Tätigkeit ist unzulässig, stellte das OVG Lüneburg fest und lehnte damit die Berufung einer Versandapotheke aus Niedersachsen ab.

Deren Leiter hatte gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Osnabrück aus dem Jahr 2017 Berufung eingelegt. Das VG Osnabrück hatte zugunsten der Apothekerkammer Niedersachsen entschieden und klargestellt, dass der Versender nicht weiter nichtpharmazeutisches Personal mit dem Einpacken bestellter Arzneimittel beschäftigen darf.

Das OVG schloss sich der Vorinstanz in allen Punkten an. Die Apothekenbetriebsordnung gibt eindeutig vor, dass nur Apotheker, PTA, Apothekerassistenten, Pharmazieingenieure, Apothekenassistenten, pharmazeutische Assistenten und Auszubildende der genannten Berufe pharmazeutische Tätigkeiten durchführen dürfen. Unter Aufsicht eines Apothekers dürfen auch Apothekenhelfer, Apothekenfacharbeiter oder PKA damit betraut werden.

Die Lüneburger Richter bekräftigten, dass das Bereitstellen der Medikamente für den Versand eine solche pharmazeutische Tätigkeit ist. Versender dürfen mithin allein bei der Zustellung der Sendungen auf nicht-pharmazeutisches Personal zurückgreifen (Az. 13 LA 245/17).

12. Hilfstaxe: Kündigung der Anlagen 1 und 2

Der Deutsche Apothekerverband (DAV) hat die Anlagen 1 und 2 zur Hilfstaxe ordentlich und fristgerecht mit Wirkung zum 30. September 2018 gekündigt. In den Anlagen 1 und 2 sind die mit den Kranken-

kassen vereinbarten Preise für Wirk- und Hilfsstoffe sowie Gefäße geregelt.

Die Technische Kommission nach § 3 des Vertrages über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Hilfstaxe) wird zeitnah Gespräche über eine Ersetzung der gekündigten Regelungen zu den Stoff- und Gefäßpreisen aufnehmen.

13. Hilfstaxe: Teilkündigungen zur Anlage 3

Gemäß Ziffer 7 der Anlage 3 Teil 2 der Hilfstaxe hat der DAV außerordentlich wirkstoffbezogene Teilkündigungen zur Anlage 3 der Hilfstaxe ausgesprochen. Betroffen sind zunächst die Wirkstoffe Oxaliplatin, Cyclophosphamid, Methotrexat, Mitomycin, Bortezomib, Carfilzomib, Daratumumab, Infliximab (Flixabi), Infliximab (Infectra), Infliximab (Remicade), Infliximab (Remsima), Irinotecan PEG-liposomal (Onivyde), Nivolumab, Olaratumab, Pembrolizumab, Vinflunin, Trabectedin und Pixatron. Für diese Wirkstoffe kann der DAV auf der Basis der von Zytostatika-herstellenden Apotheken zur Verfügung gestellten Unterlagen bereits belegen, dass die von der Schiedsstelle im Januar 2018 festgesetzten Hilfstaxenpreise für die Apotheken nicht wirtschaftlich abbildbar sind. Weitere Wirkstoffe befinden sich noch in der Auswertung.

Die Kündigungen zur Anlage 3 werden zum 31. Juli 2018 wirksam.

DAV und GKV-Spitzenverband haben nun bis zum 30. September 2018 neue Abschläge auf die betreffenden Wirkstoffe zu vereinbaren. Kommt bis dahin keine neue Vereinbarung zustande, entscheidet auf Antrag eines der Vertragspartner wiederum die Schiedsstelle. Die geänderten Abschläge gelten über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung hinaus bis einen Monat vor Zugang der Kündigung zurück.

Bis zu einer Einigung der Vertragsparteien bzw. einer Entscheidung der Schiedsstelle sind parenterale Zubereitungen zur Anwendung in der Onkologie auch mit den oben genannten Wirkstoffen weiterhin zwingend auf Grundlage der derzeit gültigen Abrechnungspreise zu taxieren! Eine softwaregesteuerte Korrektur der Abrechnungen ist zu einem späteren Zeitpunkt

nur dann möglich, wenn die Apotheken zuvor nach einheitlichen Abrechnungskriterien taxiert haben.

14. Muster 16: Änderung bei der Bedruckung durch die Ärzte

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung hat die Ärzte am 28. Juni 2018 darüber informiert, dass sich die Bedruckung des Personalienfeldes zukünftig ändert. Die Anpassung betrifft ausschließlich das Statusfeld.

Im Statusfeld werden künftig alle sieben Stellen bedruckt. Das heißt: Liegen bei einem Patienten neben der Versichertenart (1 Mitglied, 3 familienversichert, 5 Rentner) keine weiteren Statusangaben vor, so werden die Folgestellen hinter der 1, 3 oder 5 künftig durchweg mit 0 bedruckt, zum Beispiel: 1000000.

Liegen weitere Statusangaben vor – und nimmt dieser Patient beispielsweise am Disease-Management-Programm Koronare Herzkrankheit teil –, so würde die Nummer 1000300 im Statusfeld aufgedruckt.

Das Bedrucken bisher leerer Stellen hinter der Versichertenart mit dem Wert „0“ soll Fehlern beim Einlesen von Formularen vorbeugen. Die Änderung zum 1. Juli betrifft nur die Bedruckung des Statusfeldes, Praxen müssen keine neuen Formulare bestellen.

Die Umstellung erfolgt offiziell seit dem 1. Juli 2018.

Apotheken haben die korrekte Bedruckung des Statusfeldes **nicht** zu überprüfen.

15. Hilfstaxen-Schiedsspruch: Rücknahme des Eilantrages/Urteil im Klageverfahren für Oktober erwartet

Der DAV hat uns mitgeteilt, dass er den Eilantrag beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) zur Herstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Schiedsstelle wegen des Schiedsspruchs zur Festsetzung der Preisvereinbarung für parenterale Zubereitungen in der Onkologie in der Anlage 3 der Hilfstaxe zurückgenommen hat. Diese Entscheidung traf der DAV, nachdem das LSG zugesichert hatte, über die Klage wegen der

Dringlichkeit und Bedeutung der Sache schon im Oktober 2018 in der Hauptsache insgesamt zu verhandeln und zu entscheiden. Die jetzt avisierte vorläufige Entscheidung des Gerichts im Eilverfahren nur zu einem Teilaspekt des Schiedsspruchs wäre laut DAV für die onkologisch tätigen Apotheken keine Hilfe gewesen.

16. Hilfstaxe-Anpassung der Anlage 7: Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen

Der Deutsche Apothekerverband e.V. (DAV) informierte uns über die 8. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen („Hilfstaxe“).

Mit der 8. Ergänzungsvereinbarung wurde die Anlage 7 aufgrund der Einführung eines generischen Präparates zu dem Arzneimittel Suboxone® (Bunalict®) sprachlich angepasst. So wird in der Anlage 7 statt „Suboxone-Einzeldosen“ und „Suboxone-Tableau“ nunmehr die generische Bezeichnung „Buprenorphin/Naloxon-Einzeldosen“ und „Buprenorphin/Naloxon-Tableau“ verwendet.

Eine preisliche Anpassung ist nicht erfolgt. Es ist weiterhin das Sonderkennzeichen 02567136 für die Abrechnung von Suboxone-Einzeldosen zu verwenden.

Die Änderungen der Anlage 7 zur Hilfstaxe sind am 1. Juni 2018 in Kraft getreten.

Sie finden die 8. Ergänzungsvereinbarung zum Vertrag über die Preisbildung für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen („Hilfstaxe“) unter www.apothekerverein-saar.de im Bereich „Für Mitglieder“ (Benutzername: geschaeftsstelle@apothekerverein-saar.de; Kennwort: mitglied) → Kapitel 4 → Hilfstaxe → Anlage 7

17. Pflegehilfsmittelvertrag: Präqualifizierung

Aus gegebenem Anlass möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass auch im Rahmen der Versorgung mit Pflegehilfsmitteln eine entsprechende Präqualifizierung für die jeweiligen Pflegehilfsmittel vorliegen muss.

Kostenträger

18. Techniker Krankenkasse: Änderung des Hilfsmittelversorgungsvertrages (PG 15/29)

Wir hatten bereits über die Änderungen an Anlagen und Zusätzen zum Hilfsmittelversorgungsvertrag zwischen TK und DAV informiert.

Hinsichtlich der Leistungserbringerschlüssel (LEGS) in den neuen Anlagen 15 und 29 bittet die TK die folgenden neuen LEGS zu verwenden:

PG 15 Leistungserbringergruppe 11 96 027

PG 29 Leistungserbringergruppe 11 96 028

In der Apothekensoftware sind die neuen LEGS bereits seit 1. Juni 2018 hinterlegt.

19. AOK Rheinland-Pfalz/Saarland: Blutzuckerteststreifen - Telefonhotline

Für die Vereinbarung zur Versorgung der Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland mit Blutzuckerteststreifen hat die AOK RPS eine Telefonhotline für Rückfragen der Apotheken eingerichtet.

Die Telefonnummer lautet:
06351/1488609

20. Homöopathieverträge: Änderungen zum 30. September 2018

Im Krankenkassenbestand der aktuellen Homöopathieverträge ergeben sich zum 30.09.2018 folgende Änderungen:

Krankenkasse	Änderung	gültig ab
BKK 24	Kündigung	30.09.2018
BKK AKZO NOBEL BAYERN	Kündigung	31.12.2018

Aktuell beteiligen sich zum 01.01.2019 62 Krankenkassen an unseren Homöopathieverträgen. In **Anlage** finden Sie die Liste der beteiligten Krankenkassen (Stand: 30.09.2018)

Sonstiges

21. Betrugsverdacht: Anrufe falscher Google-Mitarbeiter

Der LAV Baden-Württemberg macht auf Folgendes aufmerksam: „Aktuell haben uns erneut mehrere Mitglieder von Anrufen berichtet, bei denen sich Anrufer unter den Rufnummern (Frankfurt 069/95794514 oder Hannover 051140985250) als „Google-Mitarbeiter“ ausgegeben haben. Offenbar geht es um die Verlängerung eines Google-Business Eintrages, der nur im ersten Jahr kostenfrei sei und jetzt nur kostenpflichtig fortgesetzt werden könne.

Nach den geschilderten Vorfällen sieht es so aus, als ob hier in betrügerischer Absicht angerufen wird. Auch im Internet finden sich Warnungen vor solchen Anrufen falscher Google-Mitarbeiter. Google selbst distanziert sich von solchen Anrufen und betont, dass Business-Einträge kostenfrei sind.

Offenbar wird nach der sogenannten „Doppel-Anruf-Masche“ vorgegangen. Im ersten Anruf wird der Betroffene unangekündigt angerufen, obwohl vorher keine Vertragsbeziehung bestand. In dem Gespräch werden verschiedene Geschichten behauptet, beispielsweise dass der Eintrag bereits bestehe und nunmehr kostenpflichtig verlängert oder gekündigt werden soll. Daher müsse man den Eintrag jetzt bezahlen und dafür nun die Daten abgleichen. Anschließend wird im zweiten Anruf kurze Zeit später der Betroffene dazu gedrängt, den Vertragsschluss zu bestätigen. Dieses Telefongespräch wird mit dem Einverständnis des Unternehmers aufgezeichnet.

Unser Rat: Beenden Sie solche Anrufe sofort. Seien Sie wachsam und informieren Sie auch Ihr Personal. Sollten Sie unter Anwendung solcher unlauteren Machenschaften mit späteren Rechnungen und Zahlungsaufforderungen konfrontiert werden, zahlen Sie nicht!

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Berger
(Vorsitzende)

Carsten Wohlfeil
(Geschäftsführer)

Anlagen:

1. Kommunikationslehrgang: Patientenkommunikation für Apotheker/innen: Einladung / Anmeldeformular
2. Seminar: Social Media für Apotheken: Einladung / Anmeldeformular
3. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe – Zusatztermin Fresh-Up-Seminar: Einladung / Anmeldeformular
4. Seminar: Medizinische Kompressionsstrümpfe - Zertifizierungsseminar: Einladung / Anmeldeformular
5. Seminar „Retaxationen vermeiden – die Tücken des Taxierens“: Einladung / Anmeldeformular
6. Beschäftigtendatenschutz: Informationsschreiben
7. Muster eines Informationsschreibens an die Beschäftigten
8. Homöopathieverträge – Übersicht der Krankenkassen